

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Studiengang Wirtschaftsrecht der Universität Kassel vom 16. November 2011

Die Prüfungsordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften für den Studiengang Wirtschaftsrecht der Universität Kassel vom 2. Februar 2011 (MittBl. Nr. 13/2011, S. 797) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Zulassung zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht der Universität Kassel bestanden hat oder
2. die Bachelorprüfung im selben Studiengang an einer anderen Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bestanden hat oder
3. einen Abschluss derselben oder einer anderen Universität oder einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, insbesondere in den Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften, oder einen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität besitzt oder
4. einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung, insbesondere in den Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften mit mindestens sechs Semestern abgeschlossen und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 210 Credits in diesem Studiengang absolviert hat, und
5. seine Motivation für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht in einem maximal zweiseitigen Schreiben nachvollziehbar erklärt sowie darin seine Forschungs- und Zukunftsperspektiven ersichtlich macht; dieses Schreiben ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in folgenden Bereichen umfasst:

1. für Studienabschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 2:

- Grundkenntnisse in zwei der folgenden rechtswissenschaftlichen Bereiche: Umweltrecht, Elektronischer Rechtsverkehr, Arbeits- und Sozialrecht, Recht der Wettbewerbsordnung oder Ökonomische Analyse des Rechts und

- Grundkenntnisse in zwei der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Bereiche: Nachhaltiges Wirtschaften (Ökonomik der Umwelt oder Nachhaltige Unternehmensführung: Grundlagen), Wirtschaftsinformatik und Informationswirtschaft, Management und Personal oder Rechnungslegung nach HGB und IFRS.

2. für Studienabschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung:

- zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen Grundkenntnisse der in den Modulen „Bürgerliches Recht“, „Grundlagen des Rechts und Einführung in das öffentliche Recht“, Grundlagen des Wirtschaftsrechts“ sowie „Handels- und Gesellschaftsrecht“ vermittelten Inhalte

3. für Studienabschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 mit rechtswissenschaftlicher Ausrichtung:

- zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen Grundkenntnisse der in den Modulen „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Mikroökonomik“ und „Rechnungswesen“ vermittelten Inhalte. Dies setzt auch Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (entspricht UniCERT III) voraus. Fehlt der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse, so kann dieser auf Antrag bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachträglich erbracht werden.

(3) Wenn und soweit Zulassungsbeschränkungen festgesetzt werden, ist die Vergleichbarkeit der Noten rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit Hilfe der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Statistiken oder detaillierterer Statistiken der Absolventennoten herzustellen.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und diese Begründung ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen oder aufgrund eines Auswahlgesprächs von ca. 30 Minuten Dauer, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen nicht bereits aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden kann. Für das Auswahlgespräch bestellt der Prüfungsausschuss eine Professorin oder einen Professor oder eine prüfungsberechtigten wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Wirtschaftsrecht und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Module im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden. Betrug die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs sechs Semester, hat der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage auszusprechen, dass bis zur Masterarbeit vom Prüfungsausschuss festzulegende Module im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um ein Semester verlängern.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 10. April 2012

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Georg von Wangenheim